

**TESTATSEXEMPLAR**  
**AWR BioEnergie GmbH**

**Borgstedt**

Jahresabschluss zum  
31. Dezember 2022  
und Lagebericht



# INHALT

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

1–6

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1–8

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017







# AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022	2021
	€	€
1. Umsatzerlöse	7.090.908,61	6.649.766,15
2. Erhöhung / Verminderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	81.036,79	73.011,64
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	376.061,90	319.256,55
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.162.778,03	1.587.179,32
5. Personalaufwand	1.538.839,93	1.906.435,87
a) Löhne und Gehälter	514.009,07	535.752,58
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	116.602,03	116.485,13
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	630.611,10	652.237,71
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	303.321,50	333.525,41
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.655.076,13	2.537.662,90
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen T€ 2 (Vj. T€ 2))	105,00	0,00
	0,00	1.660,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	561.872,00	358.456,16
Ergebnis nach Steuern	1.482.329,74	932.799,74
11. Sonstige Steuern	256,00	256,00
<b>12. Jahresüberschuss</b>	<b>1.482.073,74</b>	<b>932.543,74</b>





## **AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt**

### **Anhang für das Geschäftsjahr 2022**

#### **I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die AWR BioEnergie GmbH hat ihren Sitz in Borgstedt und ist unter der Nummer HRB 9554 im Handelsregister Kiel eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Von der Schutz- und Erleichterungsvorschrift des § 286 Abs. 2 HGB wurde Gebrauch gemacht.

#### **II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

##### **1. Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer linear über 2 bis 19 Jahre vorgenommen.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis € 800,00 werden im Jahr des Zugangs abgeschrieben.

##### **2. Vorräte**

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

### **3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Bewertung erfolgte zum Nennwert.

### **4. Sonstige Aktiva**

Die übrigen Aktiva sind allesamt zu Nennwerten bilanziert.

### **5. Rückstellungen**

Steuer- und sonstige Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

### **6. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

## **III. Entwicklung des Anlagevermögens**

Siehe Anlagenspiegel, **Blatt 6**.

## **IV. Angaben zur Bilanz**

### **1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Im Vorjahr hatten die Forderungen auch sämtlich eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen stellen den Saldo aus Forderungen (T€ 209, Vorjahr T€ 223) und Verbindlichkeiten (T€ 116, Vorjahr T€ 155) dar. Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind, wie auch schon im Vorjahr, zugleich solche gegen Gesellschafter sowie solche aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind in voller Höhe zugleich solche gegen Gesellschafter sowie solche aus Lieferungen und Leistungen.

## **2. Sonstige Rückstellungen**

Es handelt sich im Wesentlichen um Rückstellungen für die Bearbeitung und Entsorgung von Bioabfällen sowie für Personalaufwendungen und Prüfungs- und Steuerberatungskosten.

## **3. Verbindlichkeiten**

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Im Vorjahr hatten sämtliche Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

## **V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Honorar des Abschlussprüfers**

Im Jahresabschluss ist das Honorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfung mit T€ 8 enthalten.

## **VI. Sonstige Angaben**

### **1. Organmitglieder**

#### Geschäftsführung

Ralph Hohenschurz-Schmidt, Geschäftsführer

#### Aufsichtsrat

Hans-Jörg Lüth, Rentner (Vorsitzender),

Sebastian Landahl, Geschäftsführer SERVICE plus GmbH  
(stellv. Vorsitzender),

Lutz Döring, Geschäftsführer Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH,

Jochen Kybelka, Prokurist SERVICE plus GmbH, bis 31.07.2022

Karola Blunck, Rechtsanwaltsangestellte,

Armin Rösener, Pensionär

Torben Frahm, Controller SERVICE plus GmbH, ab 01.08.2022

## 2. Bezüge

Im Berichtsjahr betragen die Aufwendungen für den Aufsichtsrat € 3.374,64. Der Betrag teilt sich wie folgt auf:

	€
Sebastian Landahl	920,40
Lutz Döring	613,56
Jochen Kybelka	357,91
Karola Blunck	613,56
Armin Rösener	613,56
Torben Frahm	<u>255,65</u>
	<u>3.374,64</u>

Das Aufsichtsratsmitglied Hans-Jörg Lüth hat keine Vergütung bezogen.

Der Geschäftsführer Ralph Hohenschurz-Schmidt hat laufende Bezüge in Höhe von T€ 6 von der Gesellschaft erhalten.

## 3. Beschäftigte

Die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten betrug 14,0 (Vj. 13,8).

## 4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat nach derzeitigem Stand folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen, die sich nicht aus der Bilanz ergeben und nicht nach § 251 HGB anzugeben sind:

	bis 1 Jahr T€	1 bis 5 Jahre T€	über 5 Jahre T€	Gesamt T€
Mietverträge mit verbundenen Unternehmen	2.119	6.566	0 €	8.684

## 5. Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Es haben sich keine besonderen Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres ereignet.

## **6. Ergebnisverwendungsvorschlag**

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2022 im Verhältnis der Geschäftsanteile an die Gesellschafter auszuschütten.

Borgstedt, den 17. April 2023

AWR BioEnergie GmbH

gez. Hohenschurz-Schmidt



**AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt**

**Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2022**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwert 31.12.2021 EUR				
	Stand 01.01.2022 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR		Buchwert 31.12.2022 EUR			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>10.244,23</b>	<b>13.242,00</b>	<b>9.470,00</b>	<b>0,00</b>	<b>14.016,23</b>	<b>9.508,71</b>	<b>1.037,65</b>	<b>9.470,00</b>	<b>1.076,36</b>	<b>12.939,87</b>	<b>735,52</b>
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	797.742,96	65.960,00	0,00	0,00	863.702,96	619.865,96	66.247,61	0,00	686.113,57	177.569,39	177.877,00
<b>II. Sachanlagen</b>	<b>1.645.924,15</b>	<b>6.450,97</b>	<b>6.450,97</b>	<b>0,00</b>	<b>1.645.924,15</b>	<b>961.578,11</b>	<b>236.036,24</b>	<b>6.450,97</b>	<b>1.191.163,38</b>	<b>454.760,77</b>	<b>684.346,04</b>
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.443.667,11	72.410,97	6.450,97	0,00	2.509.627,11	1.581.444,07	302.283,85	6.450,97	1.877.276,95	632.350,16	862.223,04
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.453.911,34	85.652,97	15.920,97	0,00	2.523.643,34	1.590.952,78	303.321,50	15.920,97	1.878.353,31	645.290,03	862.958,56





## **AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt**

### **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022**

#### **A Grundlagen des Unternehmens**

##### **A.1 Geschäftsmodell des Unternehmens**

Seit Ende 2008 verarbeitet und verwertet die AWR BioEnergie GmbH (ABE) am Standort Borgstedt separat erfasstes, kommunales Biogut (Biotonne) und über den Recyclinghof Borgstedt erfasstes Pflanzengut. Die Behandlung der Abfälle aus der Biotonne erfolgt in zwei Stufen. Zunächst wird durch Vergärung erneuerbare Energie (Biogas) gewonnen. Danach wird aus dem Gärrest durch aerobe Behandlungsschritte ein zertifizierter Qualitätskompost erzeugt.

Die genehmigte Anlagenkapazität der Bioabfallbehandlungsanlage (BBA) betrug im Berichtsjahr 80 TMg/a.

Seit Anfang 2013 betreibt die ABE zudem einen Kompostplatz für Grüngut auf einem Grundstück der Stadt Eckernförde. Diese nach Baurecht errichtete Anlage ist für einen jährlichen Durchsatz von 3 TMg/a genehmigt. Sie hat in 2022 1.800 Mg an Pflanzengut aus privaten und gewerblichen Anlieferungen verarbeitet. Der in Eckernförde erzeugte Kompost aus Pflanzenabfällen sowie der Biogutkompost der Bioabfallbehandlungsanlage (BBA) Borgstedt sind nach den Kriterien der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. und seit 2016 auch nach den Qualitätsvorgaben der Öko-Anbauverbände Bioland und Naturland zertifiziert.

Die benötigten Mengen an biogenen Rohstoffen und damit die wirtschaftliche Grundlage der ABE sichern – für den Bereich der BBA Borgstedt – langfristige Lieferverträge mit der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR), der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF) sowie dem Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Kiel. Ein Vertrag mit der Bio-Abfallverwertungsgesellschaft mbH Neumünster (BAV) über eine Menge von max. 5 TMg/a wird von der BAV seit Anfang 2021 jeweils quartalsweise verlängert. Eine Fortführung der Vereinbarung in dieser Weise ist der BAV vertraglich bis maximal Ende 2025 möglich.

Eine weitere wesentliche Einnahmequelle der ABE sind, neben den Anlieferentgelten für das Biogut, die Stromerlöse, die der Gesellschaft auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gesichert noch bis Ende 2028 vergütet werden. Erlöse in vergleichsweise geringer Größenordnung generiert die ABE aus dem Verkauf von Wärme und Kompost.

Der Kompostplatz in Eckernförde erhält den größten Teil seines Inputs aus Verträgen mit der AWR und der Stadt Eckernförde. In weit höherem Maße als bei der BBA in Borgstedt sind hier private und gewerbliche Anlieferungen zur Sicherung des wirtschaftlich notwendigen Durchsatzes von Bedeutung.

## **A.2 Forschung und Entwicklung**

In der BBA Borgstedt lassen sich auf Sicht bei der Verarbeitung des Bioguts anlagenseitig sechs Bereiche zur Leistungsverbesserung im Anlagenbetrieb identifizieren, die im Erfolgsfall auch zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit führen:

### 1. Temporäre Konservierung und Lagerung von Biogutübermengen

Aus Kapazitätsgrenzen kurzfristig nicht verarbeitbares Biogut aus den Anieferspitzen im Frühjahr und Herbst wird durch Silierung lagerfähig gemacht. Hierdurch kann die kostenintensive Umleitung von Mehrmengen in andere Anlagen verringert und zudem die Anlagenauslastung in den anieferschwachen Wintermonaten durch die Verarbeitung von zwischengelagertem Material verbessern werden. In 2022 wurde ca. 2.000 Mg Biogut siliert und erfolgreich in den schwachen Anliefermonaten eingesetzt. Daher wird die ABE diese Maßnahme auch in 2023 weiterführen und ggf. ausweiten.

### 2. Die Steigerung der Gasausbeute aus dem eingesetzten Biogut

Durch eine systematische Erfassung der für die Vergärung relevanten Prozessparameter und hieraus abgeleitet die gezielte Steuerung des anaeroben Behandlungsschritts.

### 3. Verringerung der Menge an nicht verwertbaren Reststoffen

Die Siebreste aus der Kompostaufbereitung werden durch längere Lagerung und den hierdurch bewirkten weiteren Abbau der Organik sowie eine nachgelagerte Trennung des gemischten Siebguts in verwertbare Stoffströme in der Menge verringert und die Qualität der gewonnenen Einzelaktionen verbessert. Hier konnten in 2022 weitere Verbesserungen erreicht werden. Durch die seit 2019 gegebene Möglichkeit der längeren Lagerung der Siebreste wurden Feuchtigkeit und damit das Gewicht des Materials reduziert. In Zusammenarbeit mit der Universität Hannover sollte in 2022 die Wirkung von Pflanzenkohle in Biofiltern untersucht werden, die im Idealfall künftig aus der Holzfraktion der Siebreste hergestellt werden soll. Die Zusammenarbeit hatte ABE in 2022 beendet und bringt die begonnenen Versuche nun in Eigenregie zum Abschluss. Vorteile sind im Erfolgsfall sowohl in ökologischer (Kaskadennutzung des Bioguts, Sequestrierung von CO<sub>2</sub>, Minderung von Emissionen) als auch in ökonomischer Sicht (Kostenminderung bei der Abluftreinigung) zu erwarten.

#### 4. Aufwertung des Biogases zu Biomethan („Bioerdgas“)

Anders als Biogas ist Biomethan ein marktgängiges Produkt, das als Wärmequelle oder Kraftstoff genutzt werden kann und im Gasnetz nahezu unbegrenzt speicherbar ist. Mit der Erzeugung von Biomethan würde sich die ABE auch unabhängig von der weiteren Entwicklung des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) machen, was insbesondere nach Auslaufen des aktuellen Förderzeitraums von Bedeutung sein könnte. Biomethan in Erdgasqualität kann z.B. durch die Aufreinigung des Biogases oder durch die Nutzung von „grünem“ Wasserstoff (H<sub>2</sub>) und CO<sub>2</sub> aus dem Vergärungsprozess durch biologische Prozesse erzeugt werden (mikrobiologische Methanisierung). Auf der Grundlage der in 2021 abgeschlossenen Machbarkeitsstudie wird von einer danach gebildeten Arbeitsgruppe eine anlagenseitige Realisierung der Gasaufbereitung technisch und wirtschaftlich geprüft. Bis Ende 2023 soll über eine Umsetzung des Projekts in den Aufsichtsräten von AWR und ABE abschließend entschieden werden.

#### 5. Flexibilisierung der Stromerzeugung

Die Biogasverstromungsanlage der BBA ist „doppelt überbaut“. Damit könnte die BBA grundsätzlich, jedoch nur in geringem Umfang, bereits heute Strom flexibel, also an die aktuelle Stromnachfrage angepasst, erzeugen. Um diese Flexibilität zu erhöhen, ist eine Vergrößerung der Gasspeicherkapazität zwingend erforderlich. Da die Strompreise in 2022 stark angestiegen sind und auf mittlere Sicht tendenziell weiter vergleichsweise hohe Strompreise zu erwarten sind, erwägt die ABE, einen größeren Gasspeicher zu bauen, um, ggf. in Kombination mit der Biomethanerzeugung, nach den Anforderungen des Marktes Strom flexibel erzeugen zu können.

#### 6. Anpassung der Anlagentechnik an die novellierte Technische Anleitung Luft (TA Luft)

Die erste Ausbaustufe der BBA Borgstedt wurde Ende 2008 in Betrieb genommen. Die dritte und vorerst letzte in 2017. Die technischen Anforderungen haben sich seither erheblich verändert, insbesondere im Emissionsschutz. Eine Anpassung der BBA-Technologie an die geltenden rechtlichen Vorgaben ist daher auf Sicht unerlässlich. Die ABE hat hierzu in 2022 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das verschiedene Lösungsansätze technisch und wirtschaftlich bewerten und Vorschläge zur Umsetzung machen wird. Im dritten Quartal 2023 wird das Gutachten vorliegen. Mit Blick auf das Abschreibungsende wesentlicher Komponenten der Altanlage aus 2008 und das Auslaufen der aktuellen EEG-Vergütung Ende 2028 könnte ein Teilabriss des Baubestands und die Errichtung neuester Technologie unter ökonomischen wie ökologischen Aspekten vorteilhafter als eine Nachrüstung im Bestand sein. Diese Grundsatzentscheidung wird von den Gremien von AWR und ABE spätestens in 2025 zu treffen sein.

Die AWR verfügt über fachkundiges Personal, um die genannten Aufgaben in der Planung und Umsetzung im Wesentlichen selbst angehen zu können. Um alle Vorhaben und zudem auch den um eine zusätzliche technische Einheit erweiterten Anlagenbetrieb auf mittlere Sicht umsetzen zu können, ist eine weitere Aufstockung des Personalbestandes im technischen Bereich notwendig. Ergänzendes Fachwissen und zusätzliche Personalkapazitäten darüber hinaus werden bei Bedarf und im konkreten Fall über ausgelobte wissenschaftliche Arbeiten oder die Beauftragung von Fachbüros hinzugewonnen.

## **B. Wirtschaftsbericht**

### **B.1 Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Die verarbeitete Biogutmenge in 2022 lag bei gut 80 TMg. Im Vergleich der Vorjahre ist das der bisher beste Wert und bedeutet die Ausschöpfung der derzeitigen Anlagenkapazität. Eine Absteuerung von Übermengen konnte durch die durchgeführte Silierung nahezu unterbleiben. Der Zubau von drei weiteren Rotteboxen wurde aufgrund der stark angestiegenen Baukosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorangetrieben. Die bereits genehmigte Anlagenkapazität soll alternativ mit der behördlichen Erlaubnis von Silierung und Zwischenlagerung größerer Mengen ausgeschöpft werden. Relevante Mengensteigerungen über diese Werte hinaus sind in den bestehenden Erfassungsgebieten auf Sicht nicht mehr zu erwarten. Nach wie vor enthält der Restmüll im Durchschnitt der erfassten Mengen noch ca. 30 Gew-% Organik. Dies bleibt insbesondere aus ökologischer Sicht ein derzeit kaum lösbares Ärgernis. AWR wird hier mit der Einstellung von zusätzlich drei Personen in der Abfallberatung verstärkt tätig. Relevante Mehrmengen von Biogut für die Verarbeitung in der BBA sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten.

2022 war aus wirtschaftlicher Sicht für die ABE ein sehr gutes Jahr. Steigende Energiekosten haben nicht nur die Erlöse aus der Stromvermarktung stark steigen lassen, sondern auch den Düngewert des erzeugten Komposts merklich erhöht. Die Folge waren deutlich geringere Vermarktungskosten für den erzeugten Naturdünger als in den Jahren zuvor. Auch das so genannte Mittelkorn aus der Kompostaufbereitung konnte aufgrund seines Heizwertes deutlich günstiger verwertet werden als in den Vorjahren. Die wirtschaftlichen Vorteile der Silierung und der verbesserten Aufbereitung der Siebreste trugen ebenfalls dazu bei, dass in 2022 das beste Betriebsergebnis in der Firmengeschichte der ABE erzielt werden konnte.

## **B.2 Geschäftsverlauf**

In 2022 wurden über alle Liefervereinbarungen ca. 84 TMg Biogut erfasst, von denen gut 80 TMg in Borgstedt verarbeitet werden konnten. Die Umsatzerlöse daraus liegen im Bereich des Vorjahreswertes, die Deckungsbeiträge aus der Materialverarbeitung sind dagegen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen infolge des höheren Eigenanteils an der Verarbeitung.

Deutlich unter Plan und auch unter dem Wert von 2021 liegende Gasmengen wurden überkompensiert durch die stark gestiegenen Marktpreise für die Stromeinspeisung, so dass die Umsatzerlöse aus der Gasverstromung erheblich über Plan und Vorjahr liegen.

Die Betriebsabläufe werden auch in Zukunft weiter optimiert werden – mit den Schwerpunkten Verstetigung der Verarbeitungsmenge über den Jahresverlauf und Aufbereitung der Siebreste aus der Kompostierung. Eine nach wie vor ungelöste Aufgabe bleibt die vollständige Verwertung der temporär anfallenden Überschusswärme aus der Verstromung des Biogases zu wirtschaftlichen Bedingungen. Die Aufbereitung des Biogases zu Biomethan sowie das Thema flexible Stromerzeugung werden mit Blick auf eine mögliche Umsetzung weiterverfolgt.

Das Ergebnis des Jahres 2022 liegt mit 1.482 T€ um 483 T€ über der Planung und 550 T€ über dem Vorjahreswert.

Bei der Überprüfung der betrieblichen Abläufe im November 2022 gab es bei der ABE keine Abweichungen im Hinblick auf die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb.

Der Ukraine-Krieg hatte keine direkten Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der ABE. Indirekt war ABE aber durch die höheren Dieselpreise betroffen sowie durch den Anstieg der Beschaffungskosten bei neuen Maschinen. Entgegengewirkt und überkompensiert wurden die Belastungen durch die hohen Stromerlöse und geminderten Verwertungskosten für Kompost und Siebreste.

Ohne nennenswerten Einfluss auf den Geschäftsbetrieb der ABE blieben in 2022 die aufgrund der COVID-19- Pandemie („Corona-Virus“) eingeführten Verhaltensregeln.

## **B.3 Lage**

Insgesamt kann die wirtschaftliche Lage der ABE weiterhin als sehr gut bezeichnet werden.

### B.3 a Ertragslage

Der Jahresüberschuss von 1.482 T€ überschreitet den Vorjahreswert um rd. 59 %. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Erlösen aus der Stromeinspeisung aufgrund der hohen Marktpreise und aus geringeren Verwertungskosten durch den überwiegenden Verzicht auf Absteuerung von Mengen in andere Anlagen.

### B.3 b Finanzlage

Unsere Finanzlage ist als stabil zu bezeichnen.

Unter Einbeziehung des Jahresüberschusses beträgt die Eigenkapitalquote der ABE 72 % (Vj. 66 %).

Die Zahlungsströme aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind in der folgenden Kapitalflussrechnung zusammengefasst:

Cash Flow aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	1.775 T€
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	- 85 T€
<u>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>- 933 T€</u>
Veränderung des Zahlungsmittelfonds	757 T€

Der Cashflow (i. e. S.) betrug 1.775 T€. Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt in 2022 gesichert.

### B.3 c Vermögenslage

Das Anlagevermögen macht zum 31. Dezember 2022 rund 23 % der Bilanzsumme aus und besteht im Wesentlichen aus mobilen Maschinen für die Bioabfallverarbeitung. Das Anlagevermögen ist vollständig durch Eigenkapital finanziert.

## **B.4 Finanzielle Leistungsindikatoren**

Für die interne Unternehmenssteuerung berücksichtigen wir die Kennzahlen Umsatzrendite und Cash Flow. Die Cash Flows sind bereits im Abschnitt Finanzlage (B.3 b) dargestellt.

Die Umsatzrendite überschreitet den Vorjahreswert aufgrund höherer Erlöse aus der Stromeinspeisung sowie geringerer Verwertungsaufwendungen und beträgt im abgelaufenen Geschäftsjahr 21 %.

Darüber hinaus steuern wir das Unternehmen durch ein wöchentliches Mengencontrolling, da sowohl Umsätze und variable Kosten direkt von den angelieferten Mengen abhängen.

Zudem werden monatliche Analysen der Mengenentwicklungen erstellt und es erfolgt eine quartalsweise Berichterstattung mit umfangreicher Soll-Ist-Analyse.

### **C. Prognosebericht; Chancen- und Risikobericht**

Im Rahmen der langfristigen Lieferverträge mit der AWR, der ASF und der Stadt Kiel, die alle Regelungen zu einer indexbasierten Preisanpassung beinhalten, sind der Großteil der Liefermengen und somit die entsprechenden Erträge der ABE aus der Biogutverwertung in der BBA gesichert.

Die derzeit verfügbare Anlagenkapazität von ca. 80 TMg/a reicht nicht aus, um auch saisonale Anlieferspitzen verarbeiten zu können. Daher wird die Silierung weitergeführt und ggf. ausgeweitet. Weitere Investitionen und ein Zubau von Anlagentechnik sind jedoch mittelfristig im Zuge der Anpassung der Anlagentechnik an die novellierte TA Luft und zur Effizienzverbesserung der eingesetzten Behandlungstechnik sinnvoll und notwendig.

Eine getrennte Bioguterfassung, hochwertige Biogutverwertung und Kompostvermarktung sind elementare Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit in Städten und Gemeinden. Mit Blick auf die angestrebte „Defossilisierung“ von Energieversorgung, Produktion und Verkehr ist die Nutzbarmachung biogener Rest- und Abfallstoffe notwendiger denn je. Biogene Rest- und Abfallstoffe sind nicht nur als Energieträger von großer Bedeutung. Regenerative Alternativen zu Erdöl und Erdgas sind auch für die Erzeugung von Grundstoffen für die produzierende Industrie unerlässlich zur Erreichung der politisch vorgegebenen Klimaschutzziele. Die Zukunft der biobasierten „Abfallwirtschaft“ liegt daher in einer optimierten Kreislaufführung der von ihr erfassten Materialien. Die herkömmlichen Abfallbehandlungsanlagen sind daher nach und nach durch moderne Bioraffinerien als „graue“ Bausteine einer die gesamte Volkswirtschaft umfassenden Bioökonomie zu ersetzen.

Eine möglichst hochwertige, kaskadenartige Kreislaufführung und Verwertung von biogenen Abfällen und Reststoffen entlang von Wertschöpfungsketten sowie die Nutzung vorhandener Synergien auch durch Dritte werden von der ABE weiterhin vorangetrieben und bestimmen im Kern nach wie vor die strategische Ausrichtung der AWR-Gruppe im Bereich der privatwirtschaftlichen Geschäftsbereiche.

Insgesamt bleiben die wirtschaftlichen Perspektiven der ABE gut, denn das Thema hochwertige Verwertung von biogenen Rest- und Abfallstoffen wird auf Dauer ganz oben auf der politischen Agenda bleiben. Hinzu kommt aktuell das Thema Krieg in der Ukraine und die daraus folgende Notwendigkeit, auch aus diesem Grund die Abhängigkeit Deutschlands und der EU von fossilen Rohstoffen so schnell wie möglich deutlich zu vermindern. Auch das derzeit hochgehandelte Thema Wasserstoff nimmt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle ein. AWR und ABE waren und bleiben Akteure auch auf diesem Zukunftsfeld - mit Blick auf die BBA Borgstedt und darüber hinaus.

Aufgrund von langfristigen Lieferverträgen und trotz einer ungewohnt starken Kostenentwicklung bei Energie, Bau- und Verbrauchsmaterialien sind ertragsorientierte Risiken zurzeit nicht erkennbar. Der Fokus für wirtschaftliche Verbesserungen liegt weiterhin nicht zuvorderst auf Wachstum und Mengensteigerung durch weitere Akquisitionen, sondern gleichrangig auf der Konsolidierung und stetigen Optimierung der gesamten Betriebsabläufe in der BBA. Ein wesentlicher Beitrag könnten hierzu die derzeit verfolgten Projekte der flexiblen Stromerzeugung und der biologischen Methanisierung leisten.

Grundsätzlich besteht für die ABE aufgrund von Lieferverträgen mit ausschließlich öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der Notwendigkeit, auch und gerade im Krisenfall das hygienisch relevante Biogut entsorgen zu müssen, nicht das Risiko ausbleibender Mengen und Erlöse. Risiken durch Forderungsausfälle ergeben sich aufgrund der Kundenstruktur ebenfalls nicht.

Für das Jahr 2023 wird mit einer Verringerung von Cash Flow, Umsatzrendite und Jahresergebnis auf ein Niveau etwas oberhalb der Werte der Jahre vor 2022 gerechnet, weil die Werte für das Jahr 2022 insbesondere aufgrund der Entwicklungen auf dem Strommarkt außerordentlich waren.

Aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Unternehmens sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Durch den Betrieb der BBA besteht im Grundsatz ein anlagenbedingtes Haftungsrisiko gemäß Umwelthaftungsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz. Durch ein Bündel an vorbeugenden Maßnahmen reduziert die ABE dieses Risiko auf ein Minimum, so dass es kein existenzgefährdendes Risiko darstellt.

Borgstedt, den 17. April 2023

AWR BioEnergie GmbH

gez. Hohenschurz-Schmidt



## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt

### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH**

#### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

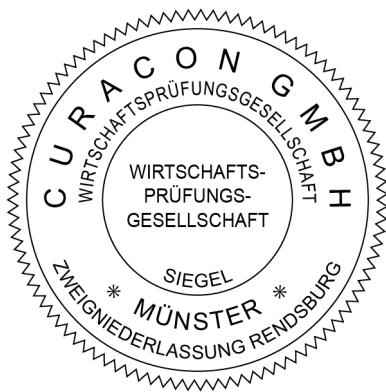
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeiten haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rendsburg, am 17. April 2023



CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Rendsburg

Dreyer  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)

Schönrock  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)

## Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.





# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.